

Statuten



LUCERNE 2021
30TH WINTER UNIVERSIADE



Verein Winteruniversiade Luzern-Zentralschweiz 2021

Ausgabe vom 18. Januar 2017

Statuten

Verein Winteruniversiade Luzern-Zentralschweiz 2021

vom 4. September 2015, unter Berücksichtigung der Revision vom 18. Januar 2017

Ingress

Die Gründerkantone, die Stadt Luzern und der Schweizer Hochschulsport-Verband wollen die Winteruniversiade 2021 in der Zentralschweiz durchführen. Im Bestreben, mit diesem hochwertigen internationalen Multisportanlass die Region Luzern-Zentralschweiz in touristischer, volkswirtschaftlicher und sportlicher Sicht in einem positiven Licht zu präsentieren, gibt sich der Verein die nachfolgenden Statuten.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Winteruniversiade Luzern-Zentralschweiz 2021" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB. Der Verein hat seinen Sitz in Luzern.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Durchführung der Winteruniversiade 2021 in der Region Luzern-Zentralschweiz.

3. Mittel

¹ Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgendes Vereinsvermögen:

- Mitgliederbeiträge,
- Öffentliche Projektbeiträge,
- Private Projektbeiträge (Spenden, Sponsoren).

² Die Mitgliederbeiträge betragen höchstens 500 Franken pro Jahr und werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

³ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

¹ Aktivmitglieder mit Stimmrecht können die Kantone der Zentralschweiz, der Bund und die Stadt Luzern sein. Sie tragen Führungsverantwortung und leisten einen wesentlichen finanziellen Beitrag an die Planungs- und Durchführungskosten der Winteruniversiade 2021.

² Passivmitglieder ohne Stimmrecht sind Vereinsmitglieder, welche den Verein ideell oder finanziell unterstützen.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Vorstandsausschuss,
- d) die Geschäftsstelle,

1

6. Die Mitgliederversammlung

¹ Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

² Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes;
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und des übrigen Vorstandes;
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- g) Genehmigung des Jahresbudgets;
- h) Änderung der Statuten;
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.

³ Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

⁴ Die Mitglieder fassen die Beschlüsse in einfachem Mehr. Stimmberechtigt sind nur die Aktivmitglieder.

⁵ Statutenänderungen benötigen die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

¹ Litera e) gestrichen, gemäss Beschluss der Vereinsversammlung vom 18. Januar 2017

7. Der Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens je einer Vertretung der aktiven Mitglieder. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin selbst.

² Der Vorstand führt die strategischen Geschäfte, wählt, führt und beaufsichtigt die Geschäftsstelle und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente und beschliesst über die Aufnahme von Mitgliedern.

³ Ein Vertreter des Schweizer Hochschulsport-Verbandes nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

8. Der Vorstandsausschuss

¹ Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Ausschuss bestimmen. Dieser unterstützt die Geschäftsleitung in der operativen Umsetzung der Aufgaben.

² Die Kompetenzen werden durch den Vorstand in einem Reglement geregelt.

9. Die Geschäftsstelle

¹ Der Vorstand bestimmt eine Geschäftsstelle. Diese ist für die operative Führung zuständig.

² Sie rapportiert regelmässig an den Vorstand und kann beim Präsidenten oder der Präsidentin beantragen, eine Vorstandssitzung einzuberufen.

³ Die Kompetenzen werden durch den Vorstand in einem Reglement geregelt.

10. Die Revisionsstelle²

¹ Die Mitgliederversammlung bestimmt eine von der eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde zugelassene Revisionsgesellschaft für der Prüfung seiner Jahresrechnung.

³ Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

11. Zeichnungsberechtigung³

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die Mitglieder und der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle zeichnen kollektiv zu zweien. Der Vorstand kann den Kreis der Zeichnungsberechtigten ausweiten oder einschränken.

² Neufassung gemäss Beschluss der Vereinsversammlung vom 18. Januar 2017

³ Neufassung gemäss Beschluss der Vereinsversammlung vom 18. Januar 2017

12. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

¹ Der Verein wird nach der Durchführung der Winteruniversiade 2021 oder wenn der Vereinszweck unmöglich geworden ist aufgelöst.

² Ein allfälliges Vereinsvermögen wird auf die Mitglieder im Verhältnis ihrer Projektbeiträge aufgeteilt.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 4. September 2015 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Chronologie

Genehmigt vom ZRK-Ausschuss am 10. August 2015

Ratifiziert von den Regierungen der Kantone

Luzern am 25. August 2015, RRB Nr. 994

Uri am 25. August 2015, Nr. 2015-515 R-151-24

Obwalden am 24. August 2015

Nidwalden am 25. August 2015, Nr. 604

Zug am 18. August 2015

und der Stadt Luzern am 26. August 2015, StB 491

Revidiert durch die Mitgliederversammlung vom 18. Januar 2017

Anhang

- Revisionsübersicht

Revisionsübersicht

Datum	Bestimmung	Bisherige Formulierung	Neue Formulierung
Mitgliederversammlung vom 18. Januar 2017	Ziffer 5., litera d)	e) Revisionsstelle	Gestrichen
	Ziffer 10, Absatz 1	¹ Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren oder ein juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.	¹ Die Mitgliederversammlung bestimmt eine von der eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde zugelassene Revisionsgesellschaft für der Prüfung seiner Jahresrechnung.
	Ziffer 10 Absatz 2	² Mindestens einer der Revisoren muss über die gesetzliche Befähigung verfügen	gestrichen
	Ziffer 10 Absatz 3	³ Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhänden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag	³ Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhänden der Mitgliederversammlung Bericht.
	Ziffer 11	Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die Mitglieder zeichnen kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten oder der Präsidentin. Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung auch dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin übertragen.	Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die Mitglieder und der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle zeichnen kollektiv zu zweien. Der Vorstand kann den Kreis der Zeichnungsberechtigten ausweiten oder einschränken